

STADT IMMENHAUSEN

- Der Magistrat -

Stadt Immenhausen · Postfach 11 54 · 34373 Immenhausen



Piratenpartei Kassel Stadt-Land-Web
Herrn Christian Hachmann
Wolfsangerstraße 94

34125 Kassel

Auskunft erteilt:
Dirk Brede

Zimmer:
03

Durchwahl:
0 56 73 / 503 - 136

Fax:
0 56 73 / 503 - 188

E-Mail:
dirk.brede@immenhausen.de

Unser Zeichen:

IV/1 - 121-25

Plakatierung der Parteien zur Europawahl am 25.05.2014

Ihr Antrag vom 29.01.2014

Datum: **3. Februar 2014**

Sehr geehrter Herr Hachmann,
aufgrund Ihres Antrags vom 29.01.2014 erteilen wir Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I 2003, 166) zu Zwecken der Wahlwerbung

- 1) Seitens der Stadt Immenhausen bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung von Wahlplakaten mittels Dreiecksständern, Hohlkammerplakaten, Stand- oder Hartfasertafeln für die Europawahl am 25.05.2014.
- 2) Mit der Aufstellung der o. g. Wahlplakate im öffentlichen Bereich darf ab dem 26.04.2014 begonnen werden. Der Abbau hat innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu erfolgen.
- 3) Als mögliche Stellflächen für Großflächenplakate kommen ausschließlich die in der Anlage bezeichneten Flächen in der Kernstadt Immenhausen und dem Stadtteil Holzhausen in Betracht.
 - a) Die Aufstellung von Großflächenplakaten darf frühestens ab dem 12.04.2014 erfolgen. Der Abbau hat innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu erfolgen.
 - b) Ein Rechtsanspruch auf Vorhaltung, Bereitstellung oder Nutzung einer bestimmten Fläche gemäß der Anlage wird ausgeschlossen.

Dienstleistungszentrum

Anschrift:

Magistrat der Stadt Immenhausen
Marktplatz 1
34376 Immenhausen

Kontakt:

Telefon: 0 56 73 / 503 - 0
Fax: 0 56 73 / 503 - 188
Internet: www.immenhausen.de
E-Mail: post@immenhausen.de

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 15.00 - 17.30 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Grebenstein
IBAN DE83 5205 1877 0000 0021 47
BIC HELADEF1GR

Kasseler Bank eG
IBAN DE02 5209 0000 0063 1183 03
BIC GENODE51KS1

Kasseler Sparkasse
IBAN DE61 5205 0353 0100 0352 34
BIC HELADEF1KAS

- 4) Folgende Nebenbestimmungen sind (auch unter Berücksichtigung des Erlasses Gz: V 7 66 k 04-67-02 des Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) bei der Aufstellung von Wahl- und Großflächenplakaten zu beachten:
- a) **Die Plakatwerbung ist unzulässig im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven. Dies gilt auch für den Bereich im und unmittelbar am Kreisverkehrsplatz in Immenhausen.**
 - b) Entgegen dieser Erlaubnis angebrachte Plakate werden von uns entfernt.
 - c) Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
 - d) Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichenanlagen, Verkehrsschildern- und pfosten ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen frei bleiben. Dies gilt ebenfalls für Grundstückszufahrten.
 - e) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
 - f) Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
 - g) Die Stadt Immenhausen ist von jeglichen Ansprüchen (auch Dritter), die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
 - h) Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
 - i) Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen).
 - j) Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u. ä. auf seine Kosten von der Stadt Immenhausen entfernt werden.
 - k) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Immenhausen zu ersetzen.
 - l) Das Anbringen von Plakaten an Straßenbäumen mittels Schrauben, Nägel u. ä. ist nicht gestattet.
 - m) Im Fall eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Immenhausen.
 - n) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie im Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- o) Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 5) Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird für die Sondernutzungserlaubnis und hinsichtlich der Nebenbestimmungen die sofortige Vollziehung angeordnet.
- 6) Diese Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

Begründung

Die Sondernutzungserlaubnis konnte wie beantragt genehmigt werden. Versagungsgründe liegen nicht vor. Die Nebenbestimmungen zu der Erlaubnis sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer sowie für die Wahrung der Interessen der Stadt Immenhausen erforderlich. Dem Zweck der Sondernutzungserlaubnis stehen sie nicht entgegen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird für diese Erlaubnis und hinsichtlich der Nebenbestimmungen die sofortige Vollziehung angeordnet. Die vorstehenden Auflagen und Bedingungen sollen die öffentliche Sicherheit allgemein und die Sicherheit der von der Anordnung und den Nebenbestimmungen Betroffenen im Besonderen, insbesondere die Verkehrsteilnehmer, gewährleisten. Dieses liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Würde auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung verzichtet, so würde im Falle des Widerspruchs die dann einsetzende aufschiebende Wirkung den beabsichtigten Schutz unmöglich machen.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Immenhausen, Marktplatz 1, 34376 Immenhausen einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Einspruchs bei dem Landrat des Landkreises Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 - 21, 34117 Kassel, gewahrt.

Freundliche Grüße aus dem Immenhäuser Rathaus
Im Auftrag



(Dirk Brede)

Anlage
Lageplan Stellflächen für Großflächenplakate

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis (Aufstellorte für Großflächenplakate)



Kernstadt Immenhausen

Ortsausgang Immenhausen Richtung Espenau, L 3386 (Hohenkircher Str./Auf der Windmühle)

Aufstellung von Plakatwänden nur, wenn keine Sichtbehinderung gewährleistet ist. Die Plakatwände sind ggfs. soweit von der Fahrbahn in die freie Fläche einzurücken und aufzustellen, dass eine Sichtbehinderung des fließenden Verkehrs bei der Ein- und Ausfahrt in dem Kreuzungs- / Einmündungsbereich Hohenkircher Str./Auf der Windmühle ausgeschlossen ist.



Kernstadt Immelhausen

Ortsausgang Immelhausen Richtung Grebenstein, L 3233 (Gebensteiner Str./sera-Straße)

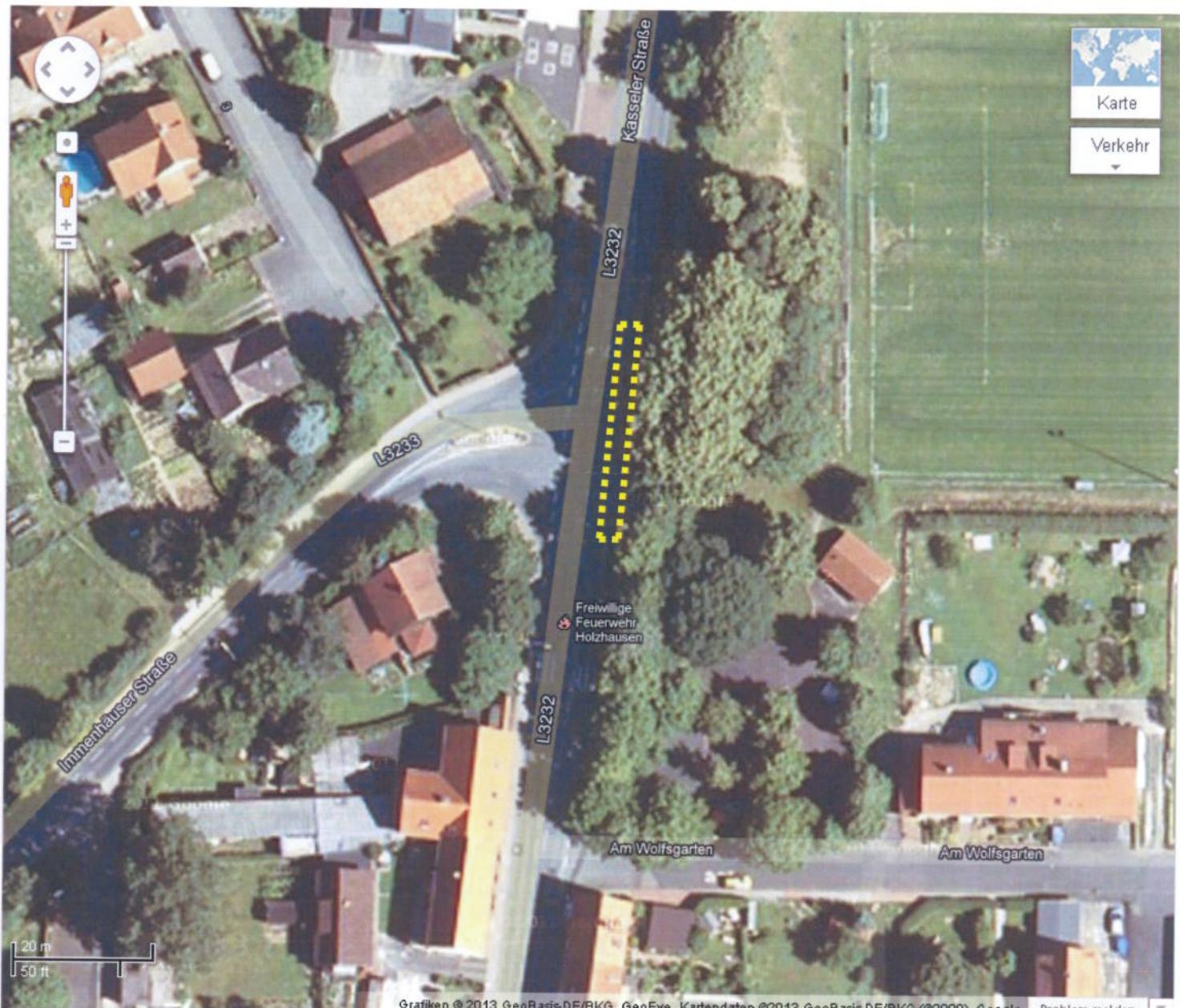
Aufstellung von Plakatwänden nur, wenn keine Sichtbehinderung gewährleistet ist. Die Plakatwände sind ggf. soweit von der Fahrbahn in die freie Fläche einzurücken und aufzustellen, dass eine Sichtbehinderung des fließenden Verkehrs bei der Ein- und Ausfahrt in den Einmündungsbereich sera-Straße ausgeschlossen ist.



Kernstadt Immenhausen

Ortsausgang Immenhausen Richtung Immenhausen-Mariendorf, L 3386 (Mariendorfer Str./Bernhardt-Vocke-Straße)

Aufstellung von Plakatwänden nur, wenn keine Sichtbehinderung gewährleistet ist. Die Plakatwände sind ggfs. soweit von der Fahrbahn in die freie Fläche einzurücken und aufzustellen, dass eine Sichtbehinderung des fließenden Verkehrs bei der Ein- und Ausfahrt in den Einmündungsbereich Bernhardt-Vocke-Straße ausgeschlossen ist.



Stadtteil Holzhausen

Kasseler Straße in Immenhausen-Holzhausen, L 3232, gegenüber Immenhäuser Straße (L 3233)



Stadtteil Holzhausen

Ortseingang Immenhausen-Holzhausen, L 3233 (Immenhäuser Straße/Immenhäuser Straße)

Aufstellung von Plakatwänden nur, wenn keine Sichtbehinderung gewährleistet ist. Die Plakatwände sind ggf. soweit von der Fahrbahn in die freie Fläche einzurücken und aufzustellen, dass eine Sichtbehinderung des fließenden Verkehrs bei der Ein- und Ausfahrt in den Einmündungsbereich Immenhäuser Str. / Immenhäuser Str. ausgeschlossen ist.